Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/12 98/11/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1999

Index

L94059 Ärztekammer Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1995 Art1 Abschn1 Abs2;
BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1995 Art1 Abschn1 Abs3;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Die HINZURECHNUNGSREGELN des Art I Abschn I Abs 2 letzter Satz BeitragsO Wohlfahrtsfonds Wr ÄrzteK 1995 (für Ärzte, die ihren Beruf ausschließlich im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ausüben) und Abs 3 letzter Satz (für die übrigen Fondsmitglieder) sind nicht gleichheitswidrig (Begründung im Erk; Hinweis E 25.8.1998, 97/11/0304).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110095.X03

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at